

Statuten des Leichtathletikclubs Uzwil

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Leichtathletikclub Uzwil (LC Uzwil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des LC Uzwil ist der Wohnsitz des Präsidenten.

II Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der LC Uzwil ermöglicht seinen Mitgliedern, sich in der Leichtathletik und in anderen Sportarten zu betätigen.

Er schafft entsprechende Trainings-, Ausbildungs-, und Wettkampfmöglichkeiten. Er fördert sowohl den Gesundheits-, wie den Leistungssport.

Er unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene und fördert die Geselligkeit.

Der LC Uzwil ist politisch und konfessionell neutral.

Art 4 Mitgliedschaft

Der LC Uzwil ist Mitglied des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV), des St. Gallisch-Appenzellischen Leichtathletikverbandes (SGALV), sowie der Leichtathletik-Gemeinschaft Fürstenland (LG Fürstenland).

III Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Dem LC Uzwil können Personen beider Geschlechter beitreten.

Dem LC Uzwil können auch juristische Personen und andere Personenvereinigungen beitreten, welche ihn in seinen Bestrebungen unterstützen.

Der LC Uzwil besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner/Sponsoren

Art. 6**Eintritt**

Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen sind von deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 7**Austritt**

Austrittsbegehren müssen schriftlich an das Vereinssekretariat gestellt werden, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem LC Uzwil erfüllt sind.

Art. 8**Streichung**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem LC Uzwil nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 9**Ausschluss**

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des LC Uzwil oder der übergeordneten Verbände vorsätzlich verletzen oder sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können auf Antrag und durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10**Ernennung****Freimitglieder**

Mitglieder, welche dem LC Uzwil während 25 Jahren -von der Vereinsgründung 1984 an gerechnet, als Aktivmitglieder angehören, können an der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Für besondere Verdienste können Mitglieder auch früher zu Freimitgliedern ernannt werden.

Vorschläge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

Ehrenmitglieder

Wer sich um den LC Uzwil oder um die Förderung der Leichtathletik besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

In ausserordentlichen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft auch Vereinen oder Gesellschaften verliehen werden.

Vorschläge sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

IV Rechte und Pflichten

Art. 11

Rechte

Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, nach Vollendung des 14. Altersjahres, haben das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Folgende Rechte stehen allen Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder zu:

- Teilnahme an allen Anlässen des LC Uzwil
(über die Teilnahme der restlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand)
- Zustellung des offiziellen Vereinsorgans
- Anrecht auf ein Exemplar der Statuten

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf angebrochene Jahresbeiträge, Lizenzgebühren, Unterstützungs- und Spesengelder.

Art. 12

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten/Reglemente zu beachten, sowie die Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.

Die Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vorstandsmitglieder und die Trainer sind von der Beitragspflicht befreit.

V Vereinsleitung

Art. 13

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand
- Revisoren
- Spezialkommissionen

Art. 14

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Oberste Organ des LC Uzwil.

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis spätestens Ende März statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladungen mit der Traktandenliste werden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum versandt.

Anträge sind dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Ueber die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine solche ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 15**Befugnisse**

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Genehmigung und Revision der Statuten/Reglemente

Art. 16**Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr des LC Uzwil beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 17**Abstimmungen**

Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend, soweit das Reglement nicht ein qualifiziertes Mehr verlangt. Ist eine zweite Abstimmung notwendig, gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 18**Wahlen**

Die Vereinsversammlung führt die Wahlen durch. Wird das absolute Mehr nicht erreicht, gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 19**Vorstand**

Die Vereinsleitung obliegt dem Vorstand.

Dieser besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Aktuar
- Kassier

Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Ueber die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20**Amts-dauer**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.
Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 21**Kompetenzen**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Ueberwachung der Vereinsinteressen wie:
 - Durchführung der Hauptversammlungsbeschlüsse
 - Vertretung des LC Uzwil nach aussen
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Wahl von allfälligen Kommissionen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22**Unterschrift**

Der Vereinspräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand kann dem Kassier und dem Aktuar für den Post- und Zahlungsverkehr die Zeichnungsberechtigung erteilen.

Art. 23**Präsident**

Der Präsident leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er kann nach seinem Ermessen die Vorstandsmitglieder zu Konsultationen einberufen.

Art. 24**Technischer Leiter**

Der Technische Leiter ist für leichtathletik/technische Fragen zuständig. Er koordiniert alle sportlichen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampf-fragen.

Art. 25**Revisoren**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren. Davon müssen bei der Prüfung mindestens zwei anwesend sein.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des LC Uzwil.

Sie erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Vereinsversammlung. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

VI Finanzen

Art. 26

Einnahmen

Die Einnahmen des LC Uzwil bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner-/Sponsorenbeiträgen
- Ueberschüssen aus Veranstaltungen
- Vermögenserträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Diversen Einnahmen

Art. 27

Ausgaben

Die Ausgaben des LC Uzwil bestehen aus:

- Verbandsbeiträgen/Lizenzen
- Wettkampf-/Trainingsbetrieb
- Vereinsanlässen
- Kosten für Miete/Geräte
- Verwaltungskosten
- Diversen Auslagen

Art. 28

Haftung

Der LC Uzwil haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist, mit Ausnahme bei strafbaren Handlungen, ausgeschlossen.

VII Verschiedenes

Art. 29

Versicherung

Die Versicherung ist Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art. 30

Archiv

Der LC Uzwil führt ein Archiv, wo Protokolle, Berichte, Fotos etc. aufbewahrt werden.

VIII Revisionsbestimmungen

Art. 31

Teil- und Totalrevision

Aenderungen der Vereinsstatuten werden von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

IX Schlussbestimmungen

Art. 32

Auflösung

Die Auflösung des LC Uzwil ist Sache der Hauptversammlung. Dazu müssen mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Einwilligung geben.

Bei der Auflösung des LC Uzwil wird das vorhandene Vereinsvermögen und Material auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des Hauptversammlungsbeschlusses an gerechnet, der Gemeinde Uzwil, unter Beilage eines Schlussberichtes, einer Schlussrechnung und eines Inventares, als Treuhänder übergeben. Wird innert dieser Frist ein neuer Leichtathletikclub gegründet, so ist diesem das deponierte Vermögen und Material zur Verfügung zu stellen. Kommt innert dieser Frist keine Neugründung zustande, hat der Treuhänder über dieses Vermögen zu Gunsten der Förderung der Leichtathletik im Raum Uzwil zu verfügen.

Art. 33

Rechtskraft

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom angenommen und genehmigt worden.

Uzwil, 09. März 2001

Für den LC Uzwil
Der Präsident:

.....
Walter Duft

Der Aktuar:

.....
Rainer Taudien